



GEMEINDE ST. MARGARETHEN

1. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

ERLÄUTERUNGSBERICHT

Planverfasser:

ARCHITEKTEN CONTOR FERDINAND · EHLERS + PARTNER
Architekten BDA + Stadtplaner SRL

Burg 7A · 25524 Itzehoe
Tel.: 04821/682-0 Fax: 04821/682-10

Projektbearbeitung: Dipl.-Ing. Isensee
Aufgestellt, Itzehoe, 10. Dezember 1998

Gliederung

1. Räumlicher Geltungsbereich
2. Planerfordernis und Planinhalt
3. Eingriffs- / Ausgleichsregelung
4. Erschließung
5. Immissionsschutz
6. Ver- und Entsorgung

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde St. Margarethen liegt im nordöstlichen Gemeindegebiet. Er umfaßt die Flächen nördlich der 380 KV-Leitung Brunsbüttel-Wilster und liegt östlich der B 431 sowie südlich und westlich der Gemeindegrenze zu Landscheide.

2. Planerfordernis und Planinhalt

In dem Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum IV sind Eignungsräume für die Windenergienutzung festgelegt. Nach den Vorgaben der Landesplanung soll im Kreis Steinburg zusammen mit den bereits vorhandenen Anlagen eine installierte elektrische Leistung von ca. 120 Megawatt erbracht werden.

Die Gemeinde St. Margarethen hat in ihren bisherigen Beschlüssen die Aufstellung von Windenergieanlagen in dem durch den Regionalplan IV vorgesehenen Bereich aufgrund der Vorbelastungen durch die vorhandenen Stromtrassen abgelehnt. Stattdessen hat die Gemeinde mehrfach vorgeschlagen, den Windenergieeignungsraum an der Gemeindegrenze zu Büttel auszuweisen, um ergänzend zu den dort vorhandenen Windenergieanlagen den Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild so gering wie möglich zu halten.

In der Gemeinde ist im Regionalplan IV jedoch dennoch ein Eignungsraum für die Windenergienutzung ausgewiesen worden, der mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung grundsätzlich übereinstimmt. Um nun dem Erfordernis einer geordneten Planung und den Belangen der betroffenen Anwohner Rechnung zu tragen, soll die Windenergienutzung im Eignungsraum St. Margarethen kleinräumlicher und präziser gesteuert werden. Die Gemeinde St. Margarethen hat daher in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 22.06.1998 die 1. Änderung ihres Flächennutzungsplanes beschlossen.

Im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde sind die Flächen des Änderungsgebietes als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Der fertiggestellte Landschaftsplan verzeichnet sie als Wirtschaftsgrünland. An der Gemeindegrenze verläuft in Nord-Süd-Richtung die Harrwettern, sie liegt mitten im gemeinsamen Eignungsraum mit der Gemeinde Landscheide. Auf Landscheider Gebiet werden hier Windkraftanlagen in paralleler Anordnung errichtet, die aufgrund einer gemeindlichen Vereinbarung einen Abstand von 160 - 180 m zur Gemeindegrenze einhalten. Dadurch soll ein optimaler Wirkungsgrad aller Anlagen in Hauptwindrichtung gewährleistet werden.

Der Eignungsraum wird von zwei Hochspannungstrassen der Preussen-Elektra in Ost-West-Richtung durchschnitten. Nördlich verläuft die 220 KV-Leitung Brunsbüttel-Itzehoe/West (Nr. 212), südlich die 380 KV-Leitung Brunsbüttel-Wilster (Nr. 309). Westlich des Eignungsraumes befindet sich die Siedlung Stufen mit landwirtschaftlichen Betrieben und Wohnhäusern entlang der B 431. Einzelne Gebäude dreier Hofstellen sind einfache Kulturdenkmale nach Denkmalschutzgesetz.

Die in der Flächennutzungsplanänderung dargestellte Fläche für Windenergienutzung basiert grundsätzlich auf den Vorgaben des gemeinsamen Runderlasses des Innenministers, des Ministers für Finanzen und Energie, der Ministerin für Natur und Umwelt und der Ministerpräsidentin - Landesplanungsbehörde - „Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen“ vom 04.07.1995.

Nach intensiver gemeindlicher Abwägung - vor allem der verschiedenen privaten Belange (Betreiber und betroffene Bewohner) hält die Gemeinde St. Margarethen allerdings die Einhaltung größerer Abstände als im Erlaß empfohlen für notwendig. Der in der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellte Zuschnitt der Flächen zur Windenergienutzung ergibt sich aufgrund folgender Abstände:

- jeweils 100 m zu den Hochspannungstrassen der Preussen-Elektra
- 180 m zur Gemeindegrenze analog der Vereinbarung mit den Windenergieanlagenbetreibern auf Landscheider Gebiet
- 500 m zu den Hofstellen und Wohnhäusern der Siedlung Stufen entlang der B 431.

Somit entfällt die in der Regionalplanteilfortschreibung dargestellte Dreiecksfläche östlich der Harrwettern wegen der Freihaltezone der vorhandenen Hochspannungstrasse. Die verbleibende Restfläche ist als Standort nicht geeignet, da auf den nördlich angrenzenden Flächen auf Landscheider Gebiet schon Windkraftanlagen vertraglich geregelt wurden. Die nördliche Begrenzung der Flächen für Windenergienutzung bildet der 100-Meter-Freihaltbereich der 220 KV-Leitung.

Auch die nördlich des Freihaltbereichs gelegene Eignungsfläche entfällt, da sie im 500-Meter-Radius zur Bebauung an der B 431 liegt. Die Gemeinde St. Margarethen hält diesen gegenüber dem Planungserlaß erhöhten Abstand für erforderlich, da sich die Leistungsabgabe der Windkraftanlagen und demzufolge ihre bauliche Höhe seit Veröffentlichung des Runderlasses im Juli 1995 beständig gesteigert hat und der genaue Anlagentypus zur Zeit noch nicht feststeht.

Nur durch die Zugrundelegung größerer Abstände können nach Auffassung der Gemeinde Beeinträchtigungen für die betroffenen Bewohner durch Schattenwurf, Discoeffekte und Lärmemissionen auch in Zukunft verhindert werden. Dadurch erhöht sich auch die Akzeptanz für Windkraftanlagen auf Seiten der St. Margarethener Einwohner. Zudem stellen die Häuser und Hofstellen entlang der B 431 nach Auffassung der Gemeinde eine Bebauung von einigem Gewicht dar, das eine Erweiterung der Abstände zu Windenergieanlagen rechtfertigt. Die Standorte für Windkraftanlagen liegen somit ausschließlich zwischen den vorhandenen Stromtrassen, wodurch Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimiert werden.

Die Flächendarstellung überschreitet im östlichen Bereich die Eignungsfläche der Regionalplanteilfortschreibung um max. 50 Meter. Diese Abweichung erfolgt mit Rücksicht auf die Grundstücksverhältnisse und sichert jedem Eigentümer jeweils einen Anlagenstandort. Es können so maximal drei Windkraftanlagen errichtet werden.

Die Eignungsflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen werden in der Flächennutzungsplanänderung als Zusatznutzung zur Landwirtschaft als Flächen zur Nutzung zur Windenergie gem. § 5 Absatz 2 Nr. 4 BauGB in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Nr. 9a BauGB dargestellt. Sie umfassen ca. 4,3 ha. Außerhalb dieser Flächen dürfen im Gemeindegebiet keine Windenergieanlagen im Sinne von § 35 Absatz 1 Nr. 7 BauGB errichtet werden, auch keine Einzelanlagen.

Die geplanten Windenergieanlagen sollten mit Rücksicht auf das Landschaftsbild eine Gesamthöhe von 100 m bei einer Nabenhöhe von max. 70 m nicht überschreiten, über drei Rotorblätter verfügen und in lichtgrauer Farbstellung ausgeführt werden.

3. Eingriffs- / Ausgleichsregelung

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist ein Eingriff in Natur und Landschaft. Es ist daher der gemeinsame Runderlaß des Innenministers und der Ministerin für Natur und Umwelt vom 08.11.1994 über das Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (§§ 8a-8c des Bundesnaturschutzgesetzes) und §§ 6-10 des Landesnaturschutzgesetzes zu beachten. Entsprechend dem Erlaß „Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen“ können die Maßnahmen zum Ausgleich bzw. Ersatz der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen in der Bauleitplanung pauschaliert werden. Die für die Errichtung der geplanten Windkraftanlagen erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden im Baugenehmigungsverfahren in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde nachgewiesen.

4. Erschließung

Der genaue Verlauf der Erschließungswege wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens festgelegt.

5. Immissionsschutz

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist anhand von Berechnungen der Schallimmissionen der Windenergieanlagen nachzuweisen, daß die Lärmimmission in den angrenzenden Wohngebäuden nicht die schalltechnischen Orientierungswerte für die Bauleitplanung (gem. DIN 18005 TA Lärm) der vom Gewerbeaufsichtsamt Itzehoe geforderten 3 dB (A) Sicherheitsabschlag überschreiten.

6. Ver- und Entsorgung

Die Anbindung der Anlagenstandorte an das Netz der Schleswig AG Rendsburg ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens von jedem Anlagenbetreiber zu klären. Im Planbereich verlaufen je eine 220 KV- sowie eine 380 KV-Hochspannungsleitung der Preussen-Elektra. Zu diesen Leitungen halten die dargestellten Flächen zur Nutzung der Windenergie beidseitig einen Abstand von 100 m. Vor Errichtung der Windenergieanlagen ist die Zustimmung der Preussen-Elektra einzuholen.

St. Margarethen, den 10. Dezember 1998



Der Bürgermeister

